

# **EN*plus***

## **Qualitätszertifizierung für Holzpellets**



**EN*plus*-Handbuch für Deutschland,  
Österreich und die Schweiz**

**Teil 6: Allgemeine Entgeltordnung**

**Version 3.0, August 2015**

## Herausgeber der englischsprachigen Ausgabe:

### European Pellet Council (EPC)

c/o AEBIOM – European Biomass Association

Place du Champ de Mars 2

1050 Brüssel, Belgien

E-Mail: [enplus@pelletcouncil.eu](mailto:enplus@pelletcouncil.eu)

Internet: [www.enplus-pellets.eu](http://www.enplus-pellets.eu)

## Herausgeber der deutschsprachigen Ausgaben:

### Für Deutschland:

#### Deutsches Pelletinstitut GmbH

Neustädtische Kirchstraße 8

10117 Berlin

E-Mail: [info@depi.de](mailto:info@depi.de)

Internet: [www.enplus-pellets.de](http://www.enplus-pellets.de)

### Für Österreich:

#### proPellets Austria

Hauptstraße 100

3012 Wolfsgraben

E-Mail: [office@propellets.at](mailto:office@propellets.at)

Internet: [www.enplus-pellets.at](http://www.enplus-pellets.at)

### Für die Schweiz:

#### proPellets.ch

c/o Holzenergie Schweiz

Neugasse 6

8005 Zürich

E-Mail: [info@propellets.ch](mailto:info@propellets.ch)

Internet: [www.enplus-pellets.ch](http://www.enplus-pellets.ch)

---

## INHALT

VORWORT .....	2
1 INKRAFTTRETEN .....	3
2 GEBÜHREN FÜR ZERTIFIZIERTE <i>PRODUZENTEN</i> .....	4
3 GEBÜHREN FÜR ZERTIFIZIERTE <i>HÄNDLER</i> .....	5
4 GEBÜHREN FÜR ZERTIFIZIERTE <i>Dienstleistungsanbieter</i> .....	6
5 GEBÜHREN FÜR <i>GELISTETE INSPEKTIONSSTELLEN</i> .....	6
6 GEBÜHREN FÜR <i>GELISTETE PRÜFLABORE</i> .....	6

## VORWORT

Dieses Dokument ist Teil des *Handbuchs*, Version 3.0, für die „ENplus-Qualitätszertifizierung für Holzpellets“. Das *Handbuch* umfasst die folgenden Teile:

- Teil 1: Allgemeiner Teil
- Teil 2: Ablauf der Zertifizierung
- Teil 3: Anforderungen an die Pelletqualität
- Teil 4: Nachhaltigkeitsanforderungen
- Teil 5: Aufbau des Zertifizierungssystems
- Teil 6: Allgemeine Entgeltordnung

Die jeweils gültigen Versionen der *Handbuchteile* sind sowohl auf der internationalen Internetseite von ENplus unter [www.enplus-pellets.eu](http://www.enplus-pellets.eu) als auch auf den nationalen Internetseiten veröffentlicht.

Deutschland: [www.enplus-pellets.de](http://www.enplus-pellets.de)

Österreich: [www.enplus-pellets.at](http://www.enplus-pellets.at)

Schweiz: [www.enplus-pellets.ch](http://www.enplus-pellets.ch)

In diesem Dokument, Teil 6 des ENplus-Handbuchs, wird die allgemeine Entgeltordnung behandelt.

Die Definitionen der in allen Teilen des *Handbuchs* kursiv geschriebenen Begriffe sind dem *Handbuch*, Teil 1: Allgemeiner Teil zu entnehmen.

Die *zuständigen Managements* in den deutschsprachigen Ländern sind

in Deutschland: DEPI

in Österreich: proPellets Austria

in der Schweiz: proPellets.ch

*Zertifizierte Unternehmen* arbeiten nach den Bestimmungen des nationalen ENplus-Handbuchs. Im Falle von unterschiedlichen Regelungen durch das nationale und das internationale *Handbuch* sind die internationalen Regelungen anzuwenden, außer bei landesspezifischen Regelungen.

**Hinweis:** Weitere normative Verweise sowie die Definitionen der in allen Teilen des *Handbuchs* kursiv geschriebenen Begriffe sind dem *Handbuch*, Teil 1: Allgemeiner Teil zu entnehmen.

## 1 INKRAFTTRETEN

Die Bestimmungen in diesem Dokument, dem „ENplus-Handbuch, Version 3.0, Teil 6: Entgeltordnung“, treten mit ihrer Veröffentlichung am 1. August 2015 in Kraft.

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens *zertifizierten Unternehmen* und *gelisteten Stellen* werden bis zum 31.12.2015 weiterhin nach den Vorgaben des „ENplus-Handbuchs, Version 2.0“ veranlagt.

Das Inkrafttreten der anderen Teile des *Handbuchs* ist diesen zu entnehmen.

## 2 GEBÜHREN FÜR ZERTIFIZIERTE PRODUZENTEN

Die Gebühren für *zertifizierte Produzenten* werden anhand eines vom *zuständigen Lizenzgebers* festgelegten Gebührensatzes pro Tonne berechnet, der auf alle produzierten Pellets (lose Ware und *Sackware*) zu entrichten ist, die den Qualitätsklassen ENplus A1, ENplus A2 oder ENplus B entsprechen, unabhängig davon, ob die Pellets als zertifizierte Ware verkauft werden. Nicht gebührenpflichtig sind:

- Pellets, die an Kraftwerke oder als Tiereinstreu verkauft werden

Nichtgebührenpflichtige Mengen müssen vom *zuständigen Lizenzgeber* anerkannt werden.

Die Gebühren für das erste Jahr der Zertifizierung beruhen auf der vom *zertifizierten Produzenten* für das laufende Jahr (ab dem Datum der Zertifizierung) geschätzten Produktionsmenge. In den Folgejahren wird die geschätzte Jahresproduktion mit dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Gebührensatz in Rechnung gestellt, abzüglich oder zuzüglich eines Ausgleichsbetrags für das Vorjahr. Der Ausgleichsbetrag ergibt sich aus dem Unterschied von geschätzter und tatsächlicher Produktion und dem in dem betreffenden Jahr gültigen Gebührensatz.

Die Entgeltordnungen für Deutschland, Österreich und die Schweiz werden als nationale Entgeltordnungen auf den nationalen Internetseiten für ENplus veröffentlicht:

- ENplus-Internetseite Deutschland: [www.enplus-pellets.de](http://www.enplus-pellets.de)
- ENplus-Internetseite Österreich: [www.enplus-pellets.at](http://www.enplus-pellets.at)
- ENplus-Internetseite Schweiz: [www.enplus-pellets.ch](http://www.enplus-pellets.ch)

*Zertifizierten Produzenten* entstehen zusätzliche Kosten für Inspektionen und Zertifizierungsleistungen, die direkt durch die betreffenden *gelisteten Stellen* in Rechnung gestellt werden.

Je nach Geschäftsmodell kann für *zertifizierte Produzenten* eine zusätzliche Zertifizierung als Händler notwendig werden (siehe Abbildung 1). In diesem Fall sind zusätzlich Händlergebühren nach den Bedingungen in Kapitel 3 „Gebühren für zertifizierte Händler“ zu zahlen.

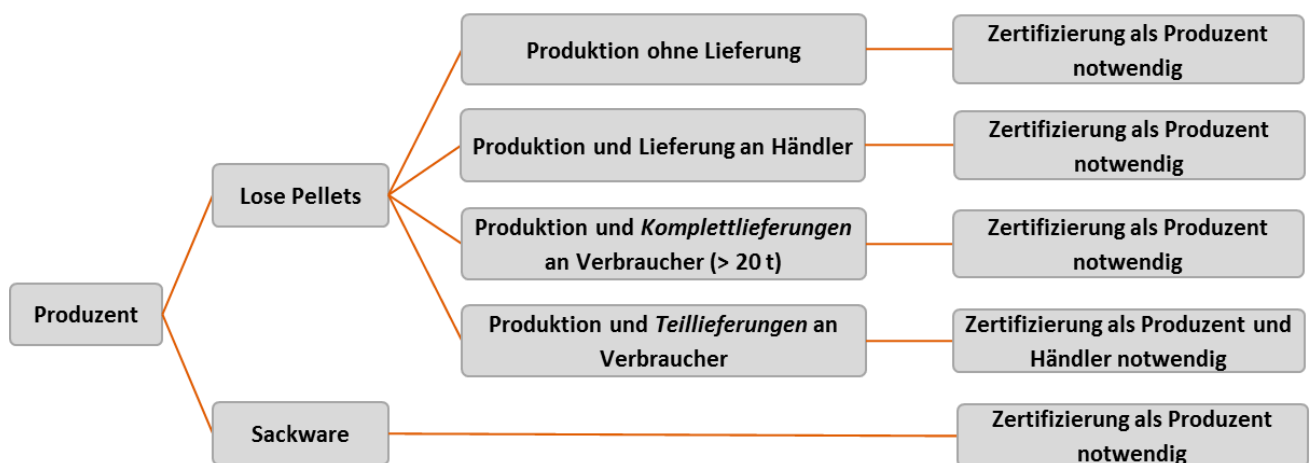


Abbildung 1: Notwendige Zertifizierungen für Produzenten abhängig vom Geschäftsmodell

### 3 GEBÜHREN FÜR ZERTIFIZIERTE HÄNDLER

Die Gebühren für *zertifizierte Händler* werden anhand eines vom *zuständigen Lizenzgeber* festgelegten Gebührensatzes pro Tonne berechnet, der auf alle verkauften Pellets zu entrichten ist, die den Qualitätsklassen *ENplus A1*, *ENplus A2* oder *ENplus B* entsprechen, unabhängig davon, ob die Pellets als zertifizierte Ware verkauft werden. Nicht gebührenpflichtig sind:

- Pellets, die an Kraftwerke oder als Tiereinstreu verkauft werden
- *Komplettlieferungen* an Verbraucher von mehr als 20 Tonnen, falls der *zertifizierte Händler* auch der *zertifizierte Produzent* der Pellets ist
- *Sackware*, die nicht das Zertifizierungszeichen des *zertifizierten Händlers* aufweist

Nichtgebührenpflichtige Mengen müssen vom *zuständigen Lizenzgeber* anerkannt werden.

Die Gebühren für das erste Jahr der Zertifizierung beruhen auf der vom *zertifizierten Händler* geschätzten Verkaufsmenge für das laufende Jahr ab dem Datum der Zertifizierung. In den Folgejahren wird die geschätzte jährliche Verkaufsmenge mit dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Gebührensatz in Rechnung gestellt, abzüglich oder zuzüglich eines Ausgleichsbetrags für das Vorjahr. Der Ausgleichsbetrag ergibt sich aus dem Unterschied von geschätzter und tatsächlicher Verkaufsmenge und dem in dem betreffenden Jahr gültigen Gebührensatz.

Die Entgeltordnungen für Deutschland, Österreich und die Schweiz werden als nationale Entgeltordnungen auf den nationalen Internetseiten für *ENplus* veröffentlicht:

- *ENplus*-Internetseite Deutschland: [www.enplus-pellets.de](http://www.enplus-pellets.de)
- *ENplus*-Internetseite Österreich: [www.enplus-pellets.at](http://www.enplus-pellets.at)
- *ENplus*-Internetseite Schweiz: [www.enplus-pellets.ch](http://www.enplus-pellets.ch)

*Zertifizierten Händlern* entstehen zusätzliche Kosten für Inspektionen und Zertifizierungsleistungen, die direkt durch die betreffenden *gelisteten Stellen* in Rechnung gestellt werden.

Zertifizierungsanforderungen für Händler sind Abbildung 1 und Abbildung 2 zu entnehmen.

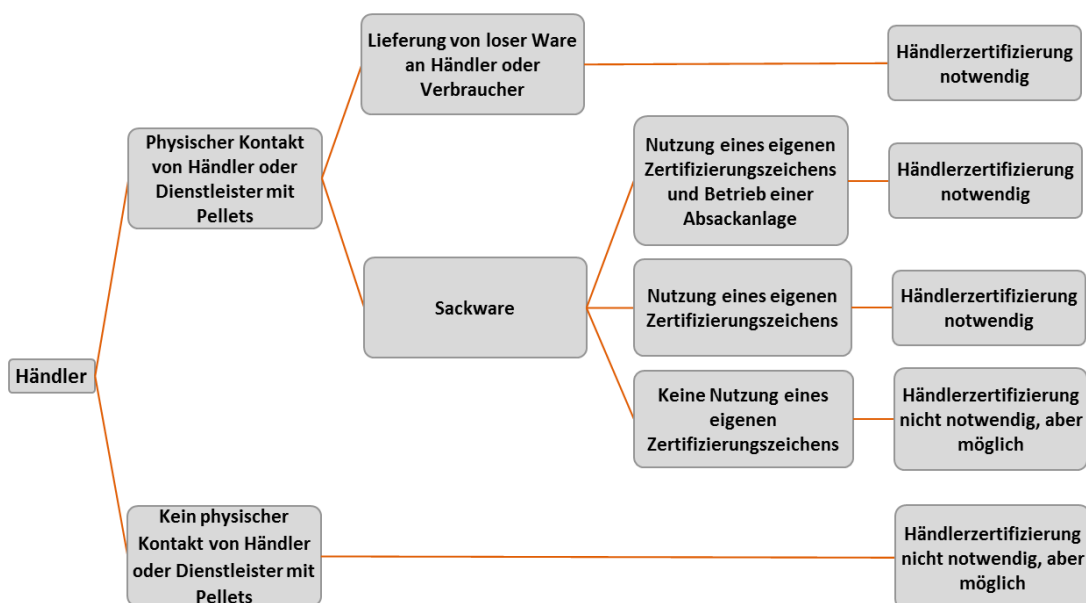


Abbildung 2: Notwendige Zertifizierungen für Händler abhängig vom Geschäftsmodell

#### 4 GEBÜHREN FÜR ZERTIFIZIERTE DIENSTLEISTUNGSANBIETER

Zertifizierte Dienstleistungsanbieter zahlen einen jährlichen Pauschalbetrag.

Die Gebührensätze für Deutschland, Österreich und die Schweiz werden als nationale Entgeltordnung auf den nationalen Internetseiten für ENplus veröffentlicht:

- ENplus-Internetseite Deutschland: [www.enplus-pellets.de](http://www.enplus-pellets.de)
- ENplus-Internetseite Österreich: [www.enplus-pellets.at](http://www.enplus-pellets.at)
- ENplus-Internetseite Schweiz: [www.enplus-pellets.ch](http://www.enplus-pellets.ch)

Zertifizierten Dienstleistungsanbietern entstehen zusätzliche Kosten für Inspektionen und Zertifizierungsleistungen, die direkt durch die betreffenden *gelisteten Stellen* in Rechnung gestellt werden.

Zertifizierungsanforderungen für Dienstleistungsanbieter sind Abbildung 3 zu entnehmen.

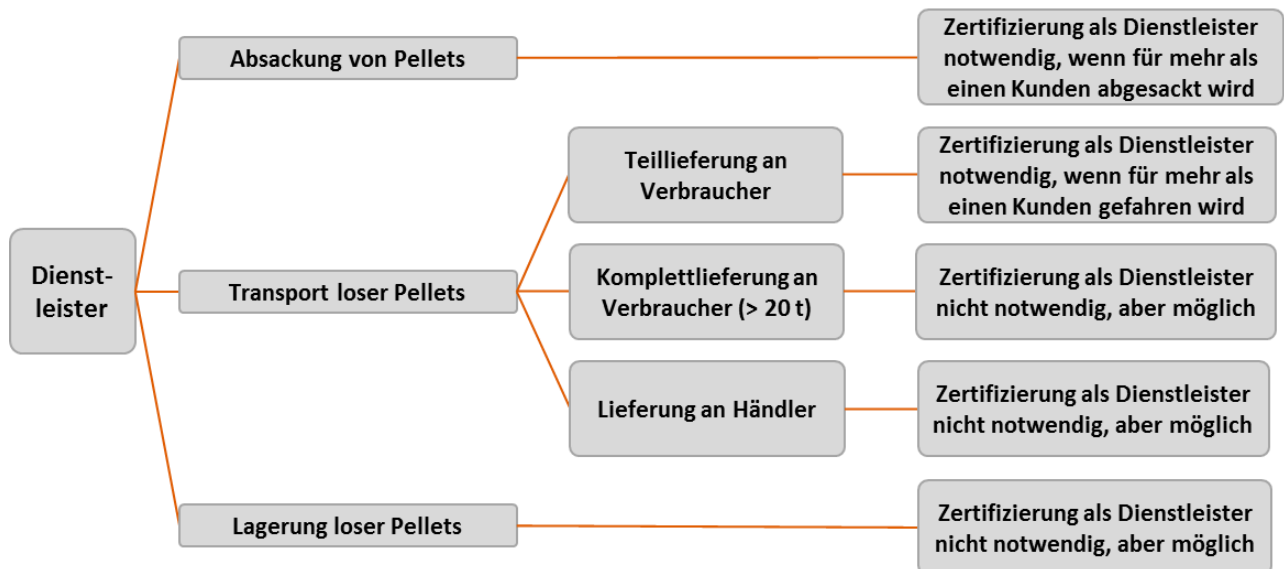


Abbildung 3: Zertifizierung von Dienstleistungsanbietern abhängig vom Geschäftsmodell

#### 5 GEBÜHREN FÜR GELISTETE INSPEKTIONSSTELLEN

Gelistete Inspektionsstellen zahlen eine jährliche Basisgebühr von 800 € zuzüglich eines Betrags von 200 € je gelisteten Auditor.

Die Gebühren für *gelistete Inspektionsstellen* werden durch den *Besitzer der Markenrechte* in Rechnung gestellt.

#### 6 GEBÜHREN FÜR GELISTETE PRÜFLABORE

Gelistete Prüflabore zahlen eine jährliche Gebühr von 500 €.

Die Gebühren für *gelistete Prüflabore* werden durch den *Besitzer der Markenrechte* in Rechnung gestellt.